

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1.:

Ist Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit Primärrecht, insbesondere mit dem aus Artikel 34 EG abzuleitenden Diskriminierungsverbot und dem Vertrauensschutz, vereinbar?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 58, S. 42).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 493/2006 der Kommission vom 27. März 2006 mit Übergangsmaßnahmen für die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2001 und (EG) Nr. 314/2002 (ABl. Nr. L 89, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Padova (Italien) eingereicht am 28. Januar 2008 — Azienda Agricola Antonio Disaró/Cooperativa Milka 2000 S.C.A.R.L.

(Rechtssache C-34/08)

(2008/C 92/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Padova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Azienda Agricola Antonio Disaró

Beklagte: Cooperativa Milka 2000 S.C.A.R.L.

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 (¹) des Rates vom 29. September 2003, die eine Zusatzabgabe auf die Erzeugung von Milch und Milcherzeugnissen, die die zugewiesene nationale Quote überschreitet, einführt, ohne eine regelmäßige Anpassung der jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugeteilten Mengen nach konkreter Prüfung der jeweiligen Erzeugung in Betracht zu ziehen, mit Art. 32 EG und mit den dort vorgesehenen Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik — wie der Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, der Förderung des technischen Fortschritts durch Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte — vereinbar, wenn dieser Mechanismus auch die italienischen Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen belastet, indem er aufgrund der unangemessenen Vergütung der Produktionsfaktoren sowohl eine angemessene Lebenshaltung als auch die Entwicklung hemmt, weil Italien in Wirklichkeit ein Land mit defizitärer Produktion ist (vgl. erwähnter staatlicher Bericht 6.5), das zur Stützung der

Industrien der Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätserzeugnissen Ausgangsstoffe einführen muss (vgl. Agrarbericht vom 15. Februar 2004 Anhang)?

2. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 mit Art. 33 EG vereinbar, der eine gemeinsame Marktorganisation einführt, gleichzeitig aber auch jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft ausschließt, wohingegen die einheitliche Anwendung der Zusatzabgabe ohne eine wirkliche Unterscheidung zwischen Erzeugern mit defizitärer Produktion und Überschusserzeugern letzten Endes die italienischen Erzeuger diskriminiert, die Angehörige eines Mitgliedstaats mit defizitärer Produktion sind?
3. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 mit Art. 34 EG vereinbar, nach dem bei der Verfolgung der Ziele des Art. 33 jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen ist, wohingegen eine solche Diskriminierung durch die Verordnung ausgelöst wird, die für die Zwecke der Zusatzabgabe eine einheitliche Abgabe sowohl von Erzeugern verlangt, die Angehörige von Überschussländern sind, als auch von solchen, die Angehörige von Ländern mit defizitärer Produktion wie Italien sind?
4. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit dem in Art. 5 EG verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, der die Maßnahmen der Gemeinschaft auf „das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß“ beschränkt, wohingegen die einheitliche Anwendung der Zusatzabgabe über die Zielsetzung einer gemeinsamen Marktorganisation hinausgeht, weil sie für den Durchschnitt der italienischen Landwirte dauerhaft zu niedriger Produktivität, niedrigen Einkünften und der Notwendigkeit ständiger öffentlicher Unterstützung führt?

(¹) ABl. L 270, S. 123.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland), eingereicht am 31. Januar 2008 — Grundstücksgemeinschaft Busley/Cibrian gegen Finanzamt Stuttgart-Körperschaften

(Rechtssache C-35/08)

(2008/C 92/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grundstücksgemeinschaft Busley/Cibrian

Beklagter: Finanzamt Stuttgart-Körperschaften

Vorlagefragen

1. a) Widerspricht es Art. 56 EGV, wenn eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Verluste aus Vermietung und Verpachtung aus einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenen Immobilie bei der Einkommensermittlung in Deutschland im Verlustentstehungsjahr — im Gegensatz zu dem Verlust aus einer Inlandsimmobilie — nicht abziehen kann?
- b) Spielt es dabei eine Rolle, ob die natürliche Person die Immobilieninvestition selbst vorgenommen hat, oder ist ein Verstoß auch zu bejahen, wenn die natürliche Person im Wege der Erbfolge Eigentümer der in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Immobilie geworden ist?
2. Widerspricht es Art. 56 EGV, wenn eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenen Immobilie lediglich die Normal-Abschreibung ansetzen kann, während sie hingegen bei inländischen Immobilien die erhöhte degressive Abschreibung ansetzen könnte?
3. Falls die Fragen 1 und 2 zu verneinen sind: Verstoßen die streitigen nationalen Bestimmungen gegen die Freizügigkeit des Art. 18 EGV?

Klage, eingereicht am 31. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-36/08)

(2008/C 92/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und H. Støvlbaek)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen Verpflichtungen aus den Art. 30, 31 und 36 der Richtlinie 93/16/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie Vorschriften wie Art. 29 Abs. d.1 und d.2 des Gesetzes Nr. 3209/03 (Regierungsamtsblatt 304/A) erlassen und in Kraft gelassen hat, die mit den Art. 30, 31 und 36 dieser Richtlinie nicht vereinbar sind, und die Diplome, die ohne Beachtung der in dieser Richtlinie angegebenen Bedingungen erteilt worden sind, nicht eingezogen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die in Art. 29 Abs. d.1 des Gesetzes Nr. 3209/03 genannten Ärzte über erworbene Rechte im Sinne des Art. 36 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates verfügten und daher den ärztlichen Beruf im Rahmen des nationalen Sozialversicherungssystems ausüben dürften und ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden dürfe, durch die ihre erworbenen Rechte bestätigt würden. Jedoch verstoße die Verleihung der Eigenschaft eines praktischen Arztes, ohne dass diese Ärzte die betreffende spezifische Ausbildung durchlaufen hätten, gegen die Art. 30 und 31 der Richtlinie. Die griechischen Behörden seien folglich verpflichtet, die Diplome einzuziehen, die ohne die Beachtung der zusätzlichen Bedingungen der Richtlinie verliehen worden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunals, London (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 31. Januar 2008 — RCI Europe/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-37/08)

(2008/C 92/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunals, London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RCI Europe

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Welche Faktoren sind im Rahmen der Dienstleistungen, die die Rechtsmittelführerin gegen
 - Beitrittsentgelte,
 - Mitgliedsbeiträge und
 - Tauschentgelte
 der Mitglieder des von der Rechtsmittelführerin angebotenen Weeks-Programms erbringt, maßgeblich für die Entscheidung, ob es sich dabei um Dienstleistungen „im Zusammenhang mit einem Grundstück“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ (jetzt Art. 45 der novellierten Mehrwertsteuerrichtlinie)⁽²⁾ handelt?